## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2008 Nr. 29 Veröffentlichungsdatum: 28.10.2008

Seite: 644

## Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

216

Gesetz zur Änderung

des Ersten Gesetzes

zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Vom 28. Oktober 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG

Artikel 1

Das Erste Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

1.	§	1	wird	wie	folgt	neu	gefasst:
----	---	---	------	-----	-------	-----	----------

"§ 1 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die örtlichen und überörtlichen Träger."

2. Es wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- (1) Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Kreise und die kreisfreien Städte.
- (2) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe werden durch das Jugendamt wahrgenommen."
- 3. In § 8 wird die Angabe "im Sinne des § 69 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII" gestrichen und durch die Wörter "der öffentlichen Jugendhilfe" ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Oktober 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

## Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

(L. S.)

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linssen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

Der Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration

Armin Laschet

GV. NRW. 2008 S. 644